

B. Neuerungen zur Abgabe von Steuererklärungen

Norm

Neuerung

Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)

I. Freigabe der elektronischen Steuererklärungen durch den Mandanten
(§ 87d Abs. 3 AO)

Der Berater hat dem Mandanten die Daten der elektronischen Steuererklärung in leicht nachprüfbarer Form zur Zustimmung zur Verfügung zu stellen. Es besteht damit ein Wahlrecht, ob er die Einwilligung vor oder die Genehmigung nach der Datenübermittlung einholt.

Die Neuerung ist erstmals anzuwenden, wenn Daten nach dem 31.12.2016 an Finanzbehörden zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden.

Der Berater kann ab 2017 wählen, ob er für die Einkommensteuererklärung für den VZ 2016 die Zustimmung seines Mandanten vor oder nach dem Datenversand einholt.

II. Verlängerung der Fristen zur Abgabe von Jahressteuererklärungen
(§ 149 Abs. 2, Abs. 3 AO)

Unberatene Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen ihre Erklärung bis 31.07. des Folgejahres einreichen.

Beratene Steuerpflichtige (bzw. für sie ihre Berater) müssen die Erklärungen bis zum letzten Tag des Februars des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres einreichen.

Anzuwenden für Besteuerungszeiträume bzw. Zeitpunkte, die nach 31.12.2017 liegen, es sei denn, die technischen oder organisatorischen

Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Abgabetermine für die ESt-Erklärung 2018:

- Unberatener: 31.07.2019

- Berater: 02.03.2020

(29.02.2020 = Samstag)

III. Vorabanforderungen von Steuererklärungen
(§ 149 Abs. 3 AO)

Die Finanzverwaltung kann Steuererklärungen von beratenen Steuerpflichtigen vor der gesetzlichen Abgabefrist anfordern. Die gegenwärtig in den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder geregelten Gründe werden im Gesetz festgeschrieben und präzisiert. Zudem werden neue Anforderungsgründe eingeführt:

- Vorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum wurden außerhalb einer Veranlagung herabgesetzt.

Anzuwenden für ... (vgl. Abschnitt B.II.)

Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung 2018 eines Beratenen kann vor dem 02.03.2020 angefordert werden. Die Bearbeitungsfrist der frühestmöglichen Vorabanforderung läuft am